

Wann bekommt der Besitzer Verwendungsersatz im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ?

	notwendige Verwendungen	nützliche Verwendungen
Gutgläubiger und unverklagter Besitzer	Grundsätzlich immer zu ersetzen (§ 994 I BGB).	Nur zu ersetzen, soweit der Wert der Sache durch die Verwendung noch erhöht ist (§ 996 BGB).
Bösgläubiger oder verklagter Besitzer	Nur nach GoA-Regeln zu ersetzen (§ 994 II BGB).	Nicht zu ersetzen (arg. § 996 BGB); nur Wegnahmerecht (§ 997).